

Wie wehre ich mich gegen ungerechtfertigte Betreibung?

Recht Ein Bekannter, mit dem ich seit einiger Zeit im Streit liege, hat wegen einer angeblich nicht bezahlten Dienstleistung gegen mich eine Betreibung eingeleitet. Diese ist aber völlig ungerechtfertigt. Wie kann ich mich dagegen wehren? Wird auch eine ungerechtfertigte Betreibung im Betreibungsauszug eingetragen oder wird sie automatisch gelöscht?

Ein Gläubiger kann gegen einen Schuldner eine Betreibung einleiten, unabhängig davon, ob die Forderung tatsächlich besteht oder nicht. Auch der Betreibungsbeamte, welcher dem Schuldner den Zahlungsbefehl aushändigt, hat den Bestand und die Höhe der vom Gläubiger behaupteten Forderung nicht überprüft. Ab der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner ist die Betreibung – ohne dass der Bestand und die Höhe der Forderung je geprüft wurde – im Betreibungsregister eingetragen und für Dritte ersichtlich.

Wenn Sie mit einer Betreibung bzw. einer betriebenen Forderung nicht einverstanden sind, sollten Sie dagegen innert einer Frist von zehn Tagen ab Erhalt des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag erheben, um so das Betreibungsverfahren einstweilen zu stoppen. Der

Rechtsvorschlag kann direkt gegenüber dem Postboten oder dem Betreibungsbeamten mündlich oder später am Telefon erhoben werden. Der Beamte bzw. Postbote notiert dann auf dem Zahlungsbefehl, dass Sie Rechtsvorschlag erhoben haben. Man kann den Rechtsvorschlag aber auch schriftlich erklären. Grundsätz-

Kurzantwort

Gegen eine ungerechtfertigte Betreibung kann Rechtsvorschlag erhoben werden. Diese alleine bewirkt noch nicht, dass die Betreibung aus dem Register gelöscht wird. Nach Ablauf von drei Monaten können Sie beantragen, dass der Eintrag im Betreibungsregister Dritten gegenüber nicht bekannt gegeben wird. (heb)

lich braucht es keine Begründung, ausser nach einem Privatkonkurs wegen offener Verlustscheine. In diesem Fall muss man begründen, dass man seit dem Privatkonkurs nicht zu neuem Vermögen gekommen ist.

Wenn Sie Rechtsvorschlag erhoben haben, wird dies dem Gläubiger mitgeteilt. Dieser muss sich ans Gericht wenden, wenn er die Betreibung fortsetzen will. Das heisst, es muss gerichtlich geklärt werden, ob die Forderung gegen Sie besteht oder nicht.

Eintrag nach fünf Jahren automatisch gelöscht

Der Rechtsvorschlag alleine bewirkt noch nicht, dass die Betreibung aus dem Register gelöscht wird. Unternimmt der Gläubiger aber keine weiteren Schritte, um gerichtlich überprüfen zu lassen, ob die Forde-

rung gegen Sie besteht, können Sie nach Ablauf einer Frist von drei Monaten beim Betreibungsamt mündlich oder schriftlich ein Gesuch stellen, dass der Eintrag der Forderung im Betreibungsregister Dritten gegenüber nicht bekannt gegeben wird. Der Eintrag wird damit zwar nicht definitiv gelöscht, aber er erscheint nicht mehr im Betreibungsregisterauszug. Nach Ablauf von fünf Jahren nach der Betreibungseinleitung verschwindet der Eintrag automatisch und definitiv aus dem Register.

Wenn der Gläubiger die Betreibung gegen Sie eingeleitet hat, um damit völlig sachfremde Ziele zu verfolgen, zum Beispiel nur, um Sie zu schikaniieren oder Ihrer Kreditwürdigkeit zu schädigen, ist die Betreibung rechtsmissbräuchlich und nichtig. In diesem Fall können Sie zusätzlich eine

Beschwerde an die kantonale Aufsichtsbehörde erheben. Dieses Beschwerdeverfahren ist kostenlos und die Betreibung wird während dem Verfahren Dritten gegenüber nicht bekannt gegeben.



Sabine Burkhalter
Dr. jur., Rechtsanwältin, Voser
Rechtsanwälte KIG Baden;
www.voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr. an.
Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.